

S. 165 / Nr. 27 Obligationenrecht (d)

BGE 59 II 165

27. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Mai 1933. i. S. Meli gegen Trefzer.

Regeste:

Voraussetzungen für die Zusprache eines Genugtuungsanspruches gemäss Art. 47 OR bei Verletzung eines Menschen (Zusammenstoss eines Automobils mit einem Velofahrer). Würdigung des Verschuldens des Verletzers und des Verletzten.

Die Vorinstanz hat die Genugtuungsforderung im Betrage von 1000 Fr. gutgeheissen, während die Beklagte eine solche in vollem Umfange als unbegründet erachtet, da sie, die Beklagte, kein schweres Verschulden treffe. Dieses Argument ist nicht schlüssig; denn die in Art. 47 OR geregelte Genugtuungsberechtigung im Falle von Körperverletzung besteht, entgegen der allgemeinen Vorschrift des Art. 49 OR, nicht nur bei besonderer Schwere des Verschuldens (vgl. BGE 53 II S. 429). Auch schliesst ein Mitverschulden auf Seiten des Geschädigten einen solchen Anspruch nicht ohne weiteres aus (vgl. BGE 54 II S. 17, S. 468 Erw. 6). Allein, wenn das schuldhafte Verhalten des Verunfallten, wie dies hier der Fall war, geradezu als die Hauptursache des Unfalles bezeichnet werden

Seite: 166

muss, erscheint die Zusprache eines Genugtuungsanspruches nicht gerechtfertigt. Der Kläger ist, wie bereits dargetan wurde, leichtfertig drauflosgefahren, während das Verschulden der Beklagten lediglich darin liegt, dass sie nach erfolgtem Zusammenstoss sich der Situation nicht gewachsen zeigte